

Kaiserzeit wieder lebendig zu machen versucht, steht dabei aber gleichzeitig dem Graphiafreis und seinen Lehren sehr nahe. Zu diesen beiden Faktoren tritt schließlich als entscheidendes drittes Element das Germanische, verkörpert in dem Gedanken, daß das Volk dem einmal gewählten Herrscher zu unbedingter Gefolgschaft verpflichtet sei. Der Versuch, mit diesen verschiedenen Elementen eine neue ideelle Basis für das mittelalterliche Kaisertum zu schaffen, kann sich in seiner inneren Geschlossenheit vielleicht nicht mit den Staatschriften einer späteren Zeit messen; es ist aber bei weitem die reifste Leistung, welche die Publizistik des Investiturstreites in dieser Hinsicht hervorgebracht hat.

Es ist natürlich, daß die Frage nach dem Verfasser dieser eigenartigen Dokumente die Forschung immer wieder beschäftigt hat und daß man bestrebt gewesen ist, ihn mit einer uns bekannten Persönlichkeit zu identifizieren.

Bereits Sicker hat nach Mitteilung Genelins¹⁾ die Vermutung ausgesprochen, daß die Privilegien nicht nur in Ravenna entstanden, sondern auch von dem bekanntesten Vertreter dieses Ravennater Kreises, Petrus Crassus verfaßt seien. Genelin selbst hat diese Annahme damit stützen wollen, daß von Petrus Crassus und in den Privilegien die gleichen Stellen aus dem römischen Recht und der Heiligen Schrift zitiert würden, und zwar das Vorwort der Institutionen und die *lex Julia de maiestate* einerseits, die bekannten Worte aus dem Römer- und dem ersten Petrusbrief über den dulddenden Gehorsam auf der anderen Seite. In neuerer Zeit hat Sedor Schneider ebenfalls die Meinung vertreten, daß Crassus als Urheber der Fälschungen zu gelten habe, und stützt sich dabei nicht nur auf die gleichen Institutionenzitate, sondern glaubt auch darin eine Gemeinsamkeit zu sehen, daß bei Crassus und in der *Cessio donationum* ein Interesse für die Reichsunmittelbarkeit von Nonantula hervortrete.²⁾

Diese verschiedenen Argumente reichen aber keineswegs aus, um eine Identität der Verfasser anzunehmen. Wenn sich Genelin auf die in beiden Fällen wiederkehrenden Bibelverse beruft, so

¹⁾ Genelin, Die Entstehung der angeblichen Privilegien a. a. O. S. 7.

²⁾ Schneider a. a. O. S. 113 mit Anm. 106 und S. 119. - Die Frage, ob Crassus als Verfasser der Privilegien zu gelten habe, wird noch offen gelassen bei Schramm 1, 235 und 282.